

Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen für die Vergabe von Stipendien für Künstler:innen zur Förderung ihrer künstlerischen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid 19 – zweites Stipendienprogramm

Richtlinie des Senators für Kultur vom 14. April 2022

Präambel

Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Abfederung der Folgeerscheinungen von der seit Frühjahr 2020 andauernde Corona Epidemie vergibt die Freie Hansestadt Bremen Stipendien zur Recherche und Entwicklung künstlerischer Arbeiten. Antragsberechtigt sind freischaffende, professionell arbeitende Künstler:innen aller Sparten mit Erstwohnsitz im Land Bremen. Das Stipendienprogramm soll der Pflege künstlerischer Fähigkeiten dienen und zielt auf den Erhalt und die Weiterentwicklung der Kulturszene im Lande. Das Programm wird 180 Einzelstipendien ausreichen.

Die Freie Hansestadt Bremen will die Künstler:innen dabei unterstützen, ihre künstlerische Arbeit trotz der Einschränkungen fortzusetzen, die die seit Frühjahr 2020 andauernde Corona Epidemie noch immer zeitigt.

Die Stipendien dienen nicht der Absicherung des Lebensunterhaltes. Sie verfolgen einen darüberhinausgehenden Zweck. Ziel ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen bremischen Kulturszene. Das Stipendium soll den professionell tätigen Bremer Künstler:innen eine finanzielle Unterstützung für ihre künstlerischen Vorhaben zur Verfügung stellen und den kulturellen Neustart nach der langen Zeit der Schließungen und Beschränkungen deutlich verbessern.

1. Zweck der Billigkeitsleistung und Rechtsgrundlage

a) Die Stipendien werden nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie des § 53 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) und unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel als Billigkeitsleistung vergeben.

b) Ein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Senator für Kultur entscheidet nach kulturpolitischen und kulturfachlichen

Erwägungen aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel.

c) Gefördert werden können künstlerische Vorhaben aller Art und aller Sparten.

2. Antragsberechtigung

a) Für die Stipendien können sich ausschließlich freischaffende, professionell arbeitende Künstler:innen aller Sparten als Einzelperson bewerben.

b) Im Sinne dieser Richtlinie sind freischaffende, professionell arbeitende Künstler:innen diejenigen,

- die zum Antragszeitpunkt nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler:innen und Publizist:innen (KSVG) sozialversichert sind,

- und unter § 2 Satz 1 des KSVG oder unter § 2 Satz 2 des KSVG fallen und nicht als Journalist:in oder in ähnlicher Weise im Wesentlichen publizistisch tätig sind

- und durch eine aussagekräftige künstlerische Biographie eine tatsächliche professionelle künstlerische Tätigkeit nachweisen können.

c) Ohne nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) versichert zu sein, sind professionell arbeitende selbständige Künstler:innen antragsberechtigt, wenn sie die Nichtversicherung schriftlich erklären und zusätzlich durch den Steuerbescheid der Jahre 2018 und 2019 nachweisen, dass die Bestreitung ihres Lebensunterhalt in den Jahren 2018 und 2019 von künstlerischer Tätigkeit abhängig war. Im Übrigen gilt Ziff. 2 b).

d) Antragsberechtigt sind nur Künstler:innen, die nachweislich zum Antragszeitpunkt ihren Erstwohnsitz im Land Bremen haben. Als Erstwohnsitz gilt in Ausnahmefällen auch ein zum Antragszeitpunkt bestehender, rechtlich wirksam anerkannter Geflüchtetenstatus im Land Bremen. Ein Verlegen des Wohnsitzes oder im Falle von Satz 2 des Aufenthaltsortes außerhalb des Landes Bremen während der Bearbeitung der geförderten künstlerischen Tätigkeit kann zu einer teilweisen oder vollständigen Rücknahme des Stipendiums führen.

e) Antragsberechtigt ist nicht, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer Universität oder einer Hochschule für ein Regelstudium eingeschrieben ist.

3. Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums

a) Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die schriftliche Versicherung und Glaubhaftmachung einer fortbestehenden Beeinträchtigung der künstlerischen Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie.

b) Die antragstellende Person reicht mit dem Antrag auf ein Stipendium neben einer einschlägigen Biographie, die die bisherige professionelle künstlerische Tätigkeit verdeutlicht, die aussagekräftige schriftliche Darlegung eines künstlerischen Vorhabens ein, das Gegenstand der Stipendienförderung sein soll. Der Antrag kann sich auf jede Art künstlerischen Vorhabens in allen Sparten beziehen. Das Vorhaben soll einen Beitrag zu einem lebendigen kulturellen Leben der Stadt darstellen.

4. Art und Umfang des Stipendiums

a) Die bewilligende Stelle entscheidet im Anschluss an den Ablauf der Einreichungsfrist nach Ziff. 5 a).

b) Voraussetzung der Berücksichtigung der Anträge im Auswahlverfahren des Senators für Kultur sind der vollständige, eigenhändig unterschriebene und richtig ausgefüllte Antrag mit allen notwendigen Unterlagen und Nachweisen.

c) Die nicht rückzahlbare Billigkeitsleistung wird in Höhe von einmalig 3.500 Euro gewährt. Mehrfach- oder Folgeanträge sind nicht zugelassen. Die Billigkeitsleistung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5. Verfahren

a) Antragsverfahren

Für die Antragstellung wird ab 14. April 2022 ein Online-Formular auf der Internetseite des Senators für Kultur zur Verfügung gestellt.

Die Anträge müssen bis zum Ablauf des 10. Mai 2022 vollständig beim Senator für Kultur eingegangen sein. Nach diesem Datum eingehende Anträge können im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

Die Auszahlung an die Stipendiat:innen erfolgt durch die bewilligende Stelle.

b) Nachweisverfahren

Der Senator für Kultur behält sich zum Zweck der Wahrhaftigkeit der gemachten Angaben und zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl gemäß § 4 Absatz 1 des Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) eine Prüfung der gemachten Angaben vor. Dafür sind ihm auf Verlangen alle von ihm geforderten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Unterlagen der für die Gewährung der Stipendien nach dieser Richtlinie relevanten Voraussetzungen (u.a. Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse und ein geeigneter Nachweis über eine Beeinträchtigung der künstlerischen Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie und im Falle der Ziff. 2 b) auch die Bestreitung des Lebensunterhalts aus künstlerischer Tätigkeit) müssen dafür 10 Jahre ab Gewährung des Stipendiums für den Fall der Prüfung durch den Senator für Kultur aufbewahrt werden. Der Senator für Kultur wird eine Prüfung der erfolgten Bewilligung unter Vorlage von Belegen durchführen.

c) Auswahlverfahren

a) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der Senator für Kultur allein gemäß kulturfachlicher Bewertung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

b) Zur Auswahl kann der Senator für Kultur sich der Expertise von Fachleuten, z.B. im Rahmen einer oder mehrerer Jurys bedienen. Der Senator für Kultur bestellt die Jurymitglieder. Die Jurys sind in ihrem Votum frei und bewerten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel allein nach kulturfachlichen Gesichtspunkten.

6. Tätigkeitsbericht/ Verwendungsnachweis

a) Antragsteller:innen verpflichten sich mit der Antragstellung, ihr durch das Stipendium ermöglichtes künstlerisches Vorhaben in Form eines Tätigkeitsberichts zu dokumentieren und diesen der bewilligenden Stelle unaufgefordert bis 6 Monate nach Zugang des Bewilligungsbescheids zuzuleiten. Eine Fristverlängerung kann im begründeten Einzelfall beantragt werden.

b) Für den Fall, dass Werke der Öffentlichkeit in einem digitalen Schaufenster oder auf andere Art und Weise (z.B. in Form einer Publikation oder audio-

visuellen Veröffentlichung etc.) präsentiert werden, räumen die Stipendiat:innen dem Senator für Kultur die Nutzungsrechte ihrer Dokumentation zu diesem Zweck kostenfrei ein. Auf die Förderung durch den Senator für Kultur ist in geeigneter Form (z.B. per Verwendung des Logos vom Senator für Kultur) auf die finanzielle Unterstützung hinzuweisen. Im Übrigen verbleiben die Nutzungsrechte bei den Urheber:innen.

7. Weitere Bestimmungen

a) Rücknahme des Stipendiums

Das Stipendium wird zurückgenommen, wenn Angaben nicht wahrheitsgemäß gemacht wurden und die Vergabe eines Stipendiums somit zu Unrecht erfolgte. Auch kann das Stipendium zurückgenommen werden, wenn die Pflicht zur Nachweisführung auf Anforderung nach § 5 b) trotz Fristsetzung nicht erfüllt wird oder bis zu dem in der Bewilligung angegebenen Zeitpunkt kein Tätigkeitsbericht eingereicht und keine Fristverlängerung beantragt wurde. Die Mittel sind dann unverzüglich in voller Höhe, einschließlich Zinsen, zurückzuzahlen.

b) Datenschutz

Für die Abwicklung des Stipendiums ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich; es erfolgt eine Information gemäß Art. 13 DSGVO.

c) Pflicht zur Angabe des Stipendiums

Wer ein Stipendium erhält, kann verpflichtet sein, dies bei anderen Leistungsbeantragungen gleich welcher Art anzugeben.

d) Verbot der Doppelförderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller:in für dasselbe Vorhaben bereits anderweitige Mittel vom Senator für Kultur oder aus anderer Quelle für dasselbe Vorhaben ein Arbeitsentgelt oder ein Honorar bezieht.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller:in für dasselbe Vorhaben bereits anderweitige Mittel aus coronabezogenen

Bundesförderprogrammen, insbesondere aus dem Programm Neustart Kultur, bezieht.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 14. April 2022